

Monacho-Canonico geben können / wann er sich nicht etwa auch darüber zu seyn düncket / von diesem bey des Autoris Religions-Verwandten so hochgeprisenen Mann zu lernen.

Gleich darauf bringet der Gegner ein neues treffliches Argument und Specimen artis rabulisticae zu Marckt / nemlich weil Bischoff Wigbertus des Vorhabens gewesen / denen Canonicis tertiam proventuum partem zuzuwenden / so schliesset er daraus / daß ermelte Canonici damahls sehr arm und ohne alles Vermögen gewesen seyen. Es wird aber jeder vernünftiger Mensch hieraus vielmehr den Schluß machen : der Autor seye sehr arm entweder an Verstand oder doch an guten und ehrlichen Willen / welches letztere auch das wahrscheinlichste ist / zumahlen wann man bedencket / daß er pag. præc. ihnen endlich noch wenige zeitliche Güter zugeschrieben / hier aber ihnen nun vollends gar alles Vermögen absprechen will. Doch mit der Bosheit ist wiederum die Ignoranz in gleichen Grad verknüpft. Dann es ist ex Jure Canonico bekannt / (vid. c. vobis 2. C. 12. q. 2. c. quatuor 27. C. 12. q. 2. und c. 30. C. 12. q. 2.) daß ehedessen die Revenüen einer Kirch also getheilet wurden / daß ein Viertel davon dem Haupt / ein Viertel der Geistlichkeit / ein Viertel denen Armen und Viertel dem Kirchen-Bau zugewendet wurde / der Bischoff aber administrirte alles allein ; nachdeme aber die Collegia Canoniorum von obvermelten Chrodogango auf einen andern Fuß gesetzt wurden / fiengen nicht nur die Bischöffe an / die Kirchen-Güter auch quoad substantiam mit ihren Dom-Capituln zu theilen und diesen ihren Theil zu eigener Administration zu überlassen / sondern man beobachtete auch bey solchen Theilungen obige Proportion nicht so genau / sondern es kame disfalls auf eine Vergleichung zwischen dem Bischoff und dem Dom-Capitul an / wie dieses wiederum BOEHMER l. c. p. 291. seqq. §. 45 & seqq. weitläufftig ausführhet. Und haben wir den Schlüssel vollkommen zu dem was Wigbertus vorgehabt : nemlich er wollte die Stifts-Güter nicht mehr mit dem Capitul in Gemeinschaft haben / sondern mit ihme abtheilen / und wiewohl dem Capitul nach denen alten Canonibus also nur der vierte Theil gebühret hätte / so wolte er doch / vielleicht damit das Capitul desto eher in die Theilung willigen möchte / ein übriges thun und ihnen den dritten Theil zukommen lassen.

Incidenter kan man hiebey nicht umhin / unsern Aristarchum zu belehren / daß Wigbertus nicht An. 884. könne gestorben seyn / weil SCHATENIUS aus glaubwürdigen Zeugnüssen dargethan hat / daß er noch Anno 888. Concilio Moguntino, Anno 890. Conventui Forcheimensi und Anno 895. Concilio Triburiensi bengetwohnet habe / und also noch muß im Leben gewesen seyn.

Auf dieses fangt sich der Autor wiederum selbst in denen Stricken / die er anderen geleyet hatte. Er sagt nemlich : Bischoff Walbertus habe das Vorhaben seines Antecessoris mit Besserung derer Pfründen vor die Dom-Herrn vollstreckt : Hat nun Walbertus die Pfründen nur gebessert / so müssen ja die Dom-Herrn vorher schon Pfründen oder Revenüen und Güter / woraus sie solche gezogen / gehabt haben ; Ist aber dieses / wie kan dann der Autor auf eben dieser pagina sagen : Diese Dom-Herrn hätten gar kein Vermögen gehabt und pag. seq. wiederum : man habe deswegen keinen Probst ehender gebraucht / weil keine gewisse Pfründen / Renten und Güter vor die Canonicos ausgesetzt gewesen seyen ! Mendacem oportet esse memorem !

Endlich nun und nach vielen Umschweiff kommet der Gegner auf sein vermeintliches Haupt-Argument, nemlich die Hohe Hildesheimische Dom-Probstey seye erst unter Bischoff Walberto aufgekomen. Der Leser beliebe aber 1. dasjenige zu wiederholen / was schon oben hievou gesagt und wie aus des Autoris eigenen Sätzen dargethan worden ist / daß hochermelte Dom-Probstey älter seyn müsse und allem Vermuthen nach so alt als das Stift selbst.

2. Beliebe